



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege**

Berlin, 21. August 2020





## Anwendung des Personalbemessungsinstruments in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Nachdem bereits mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz den stationären Pflegeeinrichtungen die Finanzierung von insgesamt bis zu 13.000 zusätzlichen Stellen ermöglicht worden ist, werden nun, den Vereinbarungen aus der *Konzertierten Aktion Pflege* folgend, auf Basis eines verbindlichen Personalbemessungsinstruments weitere bis zu 20.000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte in der Altenpflege vollständig über den Vergütungszuschlag und damit aus Mitteln der Pflegeversicherung finanziert.

Im Rahmen der Entwicklung des Personalbemessungsinstruments wurde besonderer Personalbedarf im Hilfs- und Assistenzbereich ermittelt. Es ist aus Sicht des dbb richtig, dass ein deutliches Mehr an Pflegehilfskräften die Fachkräfte vor Ort bei bestimmten Tätigkeiten entlasten kann. Allerdings sieht der dbb die Gefahr von Substitutionseffekten: die dringende Notwendigkeit, gut qualifiziertes Personal aufzustocken könnte durch das Mehr an Hilfskräften in den Hintergrund gedrängt werden. Das ist weder im Sinne der Patientinnen und Patienten noch entlastet es die Beschäftigten in erforderlichem Umfang.

Bei aller Notwendigkeit, dem Personalmangel in den Pflegeberufen entgegenzutreten: die in § 8 Abs. 6a SGB XI vorgesehene Möglichkeit für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Personal ohne abgeschlossene landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege oder ohne sonstige angeschlossene Qualifizierungsmaßnahme einzustellen, sind aus Sicht des dbb der falsche Weg. Die Regelung, dass die Einrichtung sicherzustellen hat, dass die neu eingestellte Pflegehilfskraft (Niveau Q1) eine Qualifizierungsmaßnahme innerhalb von zwei Jahren zu durchlaufen hat, die sie zumindest auf das Niveau Q2 bringt, hat zur Folge, dass die Zeit, die für die Qualifizierung aufgewandt werden muss, letztlich wiederum auf der Station fehlt. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass Beschäftigte *ohne* abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme auch ein Risiko für die Patientinnen und Patienten bedeuten könnten.

Wichtiger wäre es aus Sicht des dbb, die Rahmenbedingungen an Pflegeschulen zu verbessern und so die Zahl gut ausgebildeter Pflegekräfte mittelfristig zu erhöhen. Pflegehilfskräfte, so notwendig sie auch sein mögen, sollten zumindest eine bereits abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme absolviert haben. So könnte sich auch der Anleitungsaufwand in Grenzen halten, der ebenfalls vom Bestandspersonal erbracht werden muss.

Das Problem, dass Pflegefachkräfte stark in Hilfstätigkeiten eingebunden sind, für die sie überqualifiziert sind und bei denen sie durch Einstellung zusätzlicher Hilfskräfte Entlastung erfahren könnten, stimmt nur begrenzt. Es sollte bedacht werden, dass es häufig gerade der Aufgabenmix ist, der den Pflegeberuf attraktiv macht. Delegationsmöglichkeiten können entlasten, aber sollten beispielsweise



das Gespräch mit dem Pflegebedürftigen während der Hilfe bei der Nahrungsaufnahme nicht ersetzen.

### **Regelungen bezüglich pandemiebedingter Sonderregelungen im SGB XI und im Pflegezeitgesetz**

Mit dem *Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* wurden als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie unter anderem auch temporäre Erleichterungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen umgesetzt.

Die in § 150 Abs. 5c SGB XI geregelte Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Beträge des Entlastungsbetrags aus dem Jahr 2019 bis zum 30. Juni 2020 abrufen zu können, wurde in § 150 Abs. 6 SGB XI bis zum 30. September 2020 verlängert. Mit dem nun vorgelegten *Versorgungsverbesserungsgesetz* soll eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Der dbb begrüßt dies ausdrücklich, da aufgrund von Corona bedingten Kontaktbeschränkungen, erhöhtem Sicherheitsbedürfnis von Menschen mit hohen Komplikationsrisiken, aber auch aufgrund begrenzter Verfügbarkeit etwa ambulanter Pflegedienste die Inanspruchnahme deutlich erschwert ist. Der dbb setzt sich darüber hinaus dafür ein, die Regelung bis ins nächste Jahr fortzuschreiben, da damit zu rechnen ist, dass die Corona-Effekte auch im kommenden Jahr zunächst bestehen bleiben.

Eine besondere Erleichterung für die Betroffenen stellt auch die in § 150 Abs. 5b SGB XI geregelte, allerdings nur bis zum 30. September 2020 befristete, erweiterte Einsatzmöglichkeit des Entlastungsbetrags dar, die bei Vorliegen von Corona bedingter Pflegeerschwernisse möglich ist. So kann der Entlastungsbetrag auch für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden. Entsprechende Hilfen mussten die Betroffenen zuvor aus eigenen Mitteln bestreiten. Es ist aus Sicht des dbb unverständlich, warum nicht auch an dieser Stelle eine Verlängerung der Regelung vorgenommen wird. Entsprechend fordert der dbb, den Gesetzentwurf an dieser Stelle um eine analoge Regelung für §150 Abs. 5b SGB XI zu ergänzen.

Mit dem *Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* wurde darüber hinaus die kurzzeitige Freistellungsmöglichkeit aufgrund einer akut auftretenden Pflegesituation gemäß Pflegezeitgesetz und der Bezug von Pflegeunterstützungsgeld temporär auf bis zu 20 Arbeitstage verlängert. Mit der nun vorgesehenen Änderung des § 150 Abs. 5d Satz 2 SGB XI soll sichergestellt werden, dass die Corona bedingten Zeiten der Inanspruchnahme von Pflegeunterstützungsgeld und entsprechender Freistellung nicht auf die zehn Arbeitstage, für die Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Abs. 3 SGB XI in Anspruch genommen werden kann, angerechnet werden. Der dbb begrüßt die Nichtanrechnung, leistet sie einen weiteren Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf.